

Satzung des Kegelclubs „Rollende Jungs „ Wessum“

§ 1 Zweck:

Aufgabe des Clubs ist es, den Kegelsport und die Geselligkeit zu pflegen.

§ 2 Mitgliedschaft:

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes muß einstimmig beschlossen werden. Ergibt sich beim Auszählen der abgegebenen Stimmen ein „nein“, so ist die Wahl entschieden. Die Aufnahmegebühr beträgt 20,- DM.

§ 3 Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

Kegelvater, Schriftführer und dessen Vertreter.

Der Vorstand wird jedesmal für 1 Jahr gewählt, soweit möglich auf der jährlichen Hauptversammlung. Der Kegel-Vater leitet den Club und erledigt auch sämtliche Rechtsgeschäfte. In seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter, der Schriftführer oder dessen Vertreter die Leitung.

Der Schriftführer ist gleichzeitig für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kegelkasse verantwortlich.

§ 4 Bahnordnung:

Das Kegeln findet monatlich statt und beginnt jeweils Freitag um 20.00 Uhr. Für die Ordnung auf der Bahn ist der Kegelvater verantwortlich. Er hat seinen Platz so einzunehmen, daß er Fehlwürfe genau beobachten kann. Kegelvater und Schriftführer haben einen bestimmten Platz. Die übrigen Kegelbrüder wollen sich nach Erscheinen einreihen.

§ 5 Beitrag, Partiegeld und Reisekasse:

Von jedem Kegelbruder wird monatlich ein fester Beitrag von 5,- DM erhoben. Kegler, die unentschuldigt fehlen, zahlen 5,- DM in die Kegelkasse. Außerdem wird von jedem Kegelbruder ein Beitrag in Höhe von 10,- DM monatlich für die Reisekasse erhoben. Eine verlorene Partie kostet dem Verlierer -,50 DM. Der Verlierer des Abends zahlt außerdem einen Betrag von 5,- DM. Jede Pumpe kostet -,05 DM. Wirft ein Kegler einen Naturkranz (Kranz aus der Hand) oder alle „Neune“, so haben alle übrigen Kegler -,10 DM in die Kasse zu zahlen.

Unpünktliches Erscheinen zum Kegeln wird mit einer Ordnungsstrafe von 2,- DM belegt. Wer dreimal hintereinander unentschuldigt fehlt, scheidet automatisch aus dem Kegelclub aus. Rechtliche Ansprüche aus der Kegelkasse entfallen. Lediglich kann auf Antrag innerhalb von 8 Wochen nach Reisebeginn eine Rückzahlung aus der Reisekasse erfolgen, wenn ein Kegelbruder aus wichtigem Grunde nicht an der Reise teilnehmen kann.

§ 6. Strafen:

Betritt jemand mit brennender Zigarette, Zigarre oder Pfeife die Kegelbahn, so hat er 2,- DM in die Kegelkasse zu zahlen. Verzögert ein Kegelbruder den Ablauf des Kegeln, so daß ihm ein Ball gebracht werden muß, so hat er ebenfalls 2,- DM in die Kegelkasse zu zahlen.

§ 7 Gäste:

Gäste können jederzeit, wenn sie vor dem Kegeln beim Kegelvater angesagt wurden, eingeführt werden. Gäste haben pro Abend als festen Beitrag 1,- DM zu zahlen. Die aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Partiegelder etc. gelten entsprechend. Jeder Gast ist bei Teilnahme am Kegeln zur Zahlung einer Runde Bier verpflichtet. Zuschauer sind nicht erwünscht.

§ 8 Kegelkasse:

Sämtliche gezahlten Gelder fließen in die Kegelkasse. Über die Verwendung der Kegelkasse entscheidet die Versammlung, an der mindestens 2/3 der Mitglieder teilnehmen müssen. Eine Rückzahlung der Beiträge aus der Kegelkasse erfolgt grundsätzlich nicht. Über einen wichtigen Grund im Sinne des § 5 entscheidet die Versammlung, an der mindestens 2/3 der Mitglieder teilnehmen müssen.

§ 9 Ausschließung durch Beschluß:

Jeder Kegler kann, wenn besondere Gründe vorliegen, mit einstimmigem Beschluß ausgeschlossen werden. Seine Mitgliedschaft erlischt sofort.

§ 10 Beschlußfähigkeit:

Für Beschlüsse, außer Neuaufnahme und Ausschluß, wofür Einstimmigkeit erforderlich ist, genügt die 2/3 Mehrheit.

§ 11 Änderung der Statuten:

Änderung der Statuten kann im laufenden Jahr nur ein -stimmig erfolgen.

§ 12 Kegelabzeichen:

Jedes Mitglied erhält einen kleinen Kegel, den er immer bei sich zu tragen hat. Nichtvorzeigen des kleinen Kegels verpflichtet zur Zahlung von 7,50 DM in die Kegelkasse. (Ebenso beim Königskegel)

§ 13 Verlobung:

An der Verlobung eines Kegelbruders nehmen zwei Kegelbrüder teil mit der Ausnahme, daß die Verlobung im engeren Familienkreis stattfindet. In diesem Fall hat der Kegelbruder bei gegebenem Anlaß ein 30-ltr.-Faß Pils auszugeben. Das Verlobungsgeschenk soll einen Wert von ca. 100,- DM haben.

§ 14 Hochzeit:

An der Hochzeit eines Kegelbruders sind alle Kegelbrüder zum Abendessen eingeladen. Nach der Messe finden sich alle Kegelbrüder zum Spalierstehen an der Kirche ein. Ein Hochzeitsgeschenk im Werte von 250,-- DM wird vom Kegelvater am Hochzeitstag überreicht.

§ 15 Geburt eines Kindes:

Im Falle der Geburt eines Kindes wird dem jeweiligen Kegelbruder ein Weggen mit Zutaten überbracht.

§ 16 Unterschriftleistung: Jedes Mitglied unterwirft sich mit Abgabe der Unterschrift allen rechtlichen Bedingungen des Kegelclubs. Durch Unterzeichnen erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 17 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **26.12.1976** in Kraft.